



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**  
**Verfassungsgerichtshofes**  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Twitter: @VfGHSprecher  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Nächste Session des VfGH beginnt**

#### **Managergehälter, NoVA sowie Frauenärzte-Kassenverträge auf der Tagesordnung**

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Donnerstag, 20. November, die Beratungen der sogenannten Dezember-Session. Sie werden bis zum Freitag, 12. Dezember, andauern. In dieser Zeit beraten die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter über die zuvor angefertigten Entscheidungsentwürfe u.a. zu folgenden Fällen:

##### **o Besteuerung von Manager-Gehältern**

Die – neue – Regelung, wonach Manager-Gehälter (nur mehr) bis zu 500.000 Euro jährlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, beschäftigte schon den Verfassungsgerichtshof. Mehrere Unternehmen erachten dieses Gesetz als verfassungswidrig, es sei unsachlich und greife in das Recht der Unverletzlichkeit des Eigentums (der Unternehmen) ein. Der Verfassungsgerichtshof hat Individualanträge dagegen jedoch aus formalen Gründen bereits einmal zurückgewiesen: Den Betroffenen stand nämlich ein anderer Weg zur Verfügung, um ihr Anliegen vor den VfGH zu bringen, nämlich der Instanzenzug über das Bundesfinanzgericht.

Diesen Weg haben Unternehmen nun gewählt. Aus Anlass bei ihm anhängiger Verfahren hat das Bundesfinanzgericht drei Anträge zur Prüfung einschlägiger Bestimmungen im Einkommensteuergesetz an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Das Bundesfinanzgericht hat – vereinfacht gesagt – Bedenken, die Bestimmungen würden gegen den verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz bzw. das Sachlichkeitsgebot verstoßen und verlangt die Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit.

Der Verfassungsgerichtshof muss nun entscheiden, ob die Ansicht des Bundesfinanzgerichtes zutrifft und die Neuregelung zur Besteuerung von Manager-Gehältern tatsächlich verfassungswidrig ist.

In diesem Verfahren findet eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, und zwar am:

**27. November 2014, 10.30 Uhr  
(Verhandlungssaal des VfGH, Freyung 8, Eingang Ecke  
Renngasse, 1010 Wien)**

#### **o Gesetzesprüfung zur Normverbrauchsabgabe (NoVA)**

Der Verfassungsgerichtshof beginnt in der Dezember-Session seine Beratungen über das amtswegig eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren zur NoVA. Der VfGH hat Bedenken betreffend die Rückvergütung der NoVA bei Auslandsgeschäften geäußert.

Das Gesetz differenziert hier – kurz dargestellt – zwischen Unternehmern (gewerbliche Vermieter, Fahrzeughändler oder solche, die das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt haben) und Privaten (bzw. Unternehmern, die das Fahrzeug überwiegend privat genutzt haben). Für Unternehmer sieht das Gesetz eine Rückvergütung vor, für Private nicht.

Dieser Ausschluss von der Rückvergütung für Private (bzw. Unternehmern, die ihr Fahrzeug vorwiegend privat genutzt haben) dürfte ohne sachliche Rechtfertigung sein, so der VfGH.

Ob diese ersten Bedenken tatsächlich aufrechterhalten werden können, wird nun im Gesetzesprüfungsverfahren geklärt.

### **o Gesetzesprüfung zu Schubhaft-Beschwerden**

Der Verfassungsgerichtshof hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzliche Regelung der Beschwerdemöglichkeiten bei Schubhaft sowie der damit verbundenen Festnahme bzw. Anhaltung. Es dürfte bei den Behörden Unsicherheit darüber geben, welche gesetzlichen Regelungen hier herrschen. Die Asylbehörde wendet offenbar die Verfahrensbestimmungen für „normale“ Bescheide an. Das Bundesverwaltungsgericht aber jene, die für Beschwerden gegen Befehls- und Zwangsgewalt gelten.

Diese Unklarheit bringt jedoch negative Konsequenzen für den Rechtsschutz (etwa Unterschiede bei der Beschwerdefrist) mit sich. Der Verfassungsgerichtshof ist der Ansicht, das Gesetz zur Schubhaft dürfte in diesem Punkt zu unklar sein und hat daher eine Gesetzesprüfung eingeleitet. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden nun darüber entscheiden, wie dieser Fall zu lösen ist.

### **o Weibliche Frauenärzte gesetzwidrig bevorzugt?**

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter beschäftigen sich auch mit einem Verfahren, in dem es um behauptete Diskriminierung geht. Konkret: Um die Bevorzugung von weiblichen Frauenärzten bei Krankenkassen-Verträgen. Ein Salzburger Frauenarzt will einen solchen, kann ihn offenbar aber deswegen nicht erreichen, weil weibliche Kolleginnen aufgrund der „Reihungskriterien-Verordnung“ des Sozialministers bevorzugt würden. Diese Verordnung sieht vor, dass Frauenärztinnen – allein – aufgrund ihres Geschlechts besondere Punkte im Bereich „Vertrauenswürdigkeit“ zugesprochen bekommen, die sich wiederum positiv auf die Reihung (und damit auf die Chance, einen Kassenvertrag zu erhalten) auswirken.

Mittlerweile gibt es dazu eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Frauenarzt und der Salzburger Ärztekammer vor dem Salzburger Landesgericht.

Das Salzburger Landesgericht hat nun einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, diesen Teil der Verordnung aufzuheben. Es vertritt die Ansicht, dass die Verordnung gegen den verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz und gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstößt.

In diesem Verfahren findet eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, und zwar am

**Mittwoch, 3. Dezember 2014, 10.30 Uhr**  
**(Verhandlungssaal des VfGH)**

**o Weitere öffentliche mündliche Verhandlungen**

Amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren zum Flächenwidmungsplan St. Aegyden im Neuwald vor dem Hintergrund eines Projektvorhabens Vergnügungspark:

**Dienstag, 2. Dezember 2014, 10.00 Uhr**  
**(Verhandlungssaal des VfGH)**

Amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren betreffend Bedenken wegen offenbar mangelnder Parteienrechte von Speicherunternehmen bei der langfristigen Planung (Erdgas):

**Freitag, 28. November 2014, 10.30 Uhr**  
**(Verhandlungssaal des VfGH)**

**o Fortsetzung der Beratungen**

Der Verfassungsgerichtshof setzt in der Dezember-Session außerdem seine Beratungen in einigen bereits bekannten Verfahren fort. So werden weitere Anträge zu Gemeindefusionen in der Steiermark ebenso (wieder) auf der Tagesordnung stehen wie die Verfahren zur Adoption oder zum Nichtraucherschutz (siehe dazu auch die [Presseinformation vom 17. September 2014](#)).